

MANDANTENINFORMATION

Mai 2020

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Mietrecht

„Berliner Mietendeckel“ verfassungswidrig?
Das Landgericht Berlin hält den „Berliner Mietendeckel“ für verfassungswidrig und ruft das Bundesverfassungsgericht an. In einem Mieterhöhungsklageverfahren hatte das Amtsgericht Spandau die beklagten Mieter zur Zustimmung zu einer Mieterhöhung von 895 Euro auf 964,61 Euro mit Wirkung ab dem 1. Juni 2019 verurteilt. Mit ihrer dagegen eingelegten Berufung beriefen sich die Mieter unter anderem auf den im Verlaufe des Berufungsverfahrens in Kraft getretenen „Berliner Mietendeckel“ und machten geltend, dass der mit der klagenden Vermieterin geschlossene Mietvertrag dem „Mietenstopp“ des Art. 1 § 3 Abs. 1 MietenWoG Bln unterfalle.



© dawr.de/Foto1671 > Deutsches Anwaltsregister

Das Landgericht Berlin vertrat in seiner Entscheidung die Auffassung, dass die gesetzlichen Vorschriften des „Berliner Mietendeckels“ formell verfassungswidrig seien, da dem Land Berlin insoweit die Gesetzgebungskompetenz gefehlt habe.

Aus diesem Grund erfolge die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht. Im Falle der Verfassungsgemäßheit des „Mietendeckels“, so das Landgericht, könnten sich die Mieter auf den dort angeordneten „Mietenstopp“ berufen.
Landgericht Berlin,
Beschluss vom 12.03.2019 – 67 S 274/19 –

Versicherungsrecht

Meldefrist für Schadensanzeige

Das Oberlandesgericht Braunschweig hat darauf hingewiesen, dass Versicherungsnehmer unter Umständen leer ausgehen, wenn die Schadensanzeige bei der Vollkaskoversicherung erst dann erfolgt, wenn die in den Versicherungsbedingungen geregelte Meldefrist schon verstrichen ist. Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: In dem Verfahren hatte die Klägerin die Beklagte als ihre Vollkaskoversicherung nach einem Verkehrsunfall in Anspruch genommen. Weil die Klägerin den Verkehrsunfall aber nicht innerhalb der Wochenfrist, sondern erst über ein Jahr später bei der Versicherung angezeigt hatte, ging sie leer aus.

Das Oberlandesgericht Braunschweig führte in seinem Hinweisbeschluss aus, dass die Versicherungsnehmerin mit der verspäteten Anzeige gegen ihre Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag verstoßen habe. Dass sie zunächst die berechnete Erwartung gehabt habe, der Unfallgegner werde für den Schaden aufkommen, ändere daran nichts. Die Meldefrist fange mit dem versicherten Ereignis zu laufen an, unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer sich entschlöße, seine Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen.

Durch die verspätete Meldung habe die Versicherung den von der Klägerin behaupteten Unfallhergang nicht mehr überprüfen können. Weil die Klägerin ihr beschädigtes Fahrzeug bald nach dem Unfall veräußert habe, sei auch eine Besichtigung des Fahrzeugs nicht mehr möglich gewesen.

Die Versicherungsnehmerin nahm ihre Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Braunschweig nach dem Hinweisbeschluss zurück.

Oberlandesgericht Braunschweig,
Beschluss vom 16.01.2020 – 11 U 131/19 –

Verwaltungsrecht

Öffnungszeiten eines Kindergartens

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass Kinder im Alter von einem Jahr bis drei Jahren keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte mit Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten haben, die auch jedwede Randzeiten abdecken.

Die Eltern des Antragstellers aus Köln machten geltend, sie seien in der Medienbranche tätig und wegen der dortigen Arbeitszeiten auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung angewiesen, der Betreuungszeiten bis mindestens 18 Uhr anbiete. Da in der einzigen wohnortnahen Tageseinrichtung mit entsprechenden Öffnungszeiten kein Platz mehr Verfügung stand, verwies die Antragsgegnerin, die Stadt Köln, den Antragsteller auf eine andere Tageseinrichtung mit Betreuungszeiten lediglich bis 16.30 Uhr. Den daraufhin gestellten Eilantrag lehnte das Verwaltungsgericht Köln ab.



© Robert Kneschke - Fotolia.com

#65093194

Zur Begründung führte das Oberverwaltungsgericht im Wesentlichen aus, dass dem Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung zwar im Grundsatz nicht entgegengehalten werden könne, dass die Kapazitäten erschöpft seien. Gleichwohl sei es auch unter Berücksichtigung des Wahlrechts der Erziehungsberechtigten nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Anspruch in jeder Hinsicht an die individuellen Bedürfnisse angepasste Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung beinhalte.

Die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ein Angebot von Betreuungsplätzen vorzuhalten, beschränke sich nämlich auf den Gesamtbedarf. Insoweit sei auch beachtlich, dass Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach der gesetzlichen Konzeption gleichrangig nebeneinander stünden. Es scheine nicht ausgeschlossen, beide Formen der frühkindlichen Förderung zur Abdeckung eines individuellen Bedarfs, etwa der Betreuung in Randzeiten, nebeneinander in Anspruch zu nehmen. Der Träger sei daher nicht verpflichtet, die Kapazität einer bestimmten Tageseinrichtung mit erweiterten Betreuungszeiten zu erhöhen. Ebenso wenig

bestehe ein Anspruch auf Ausweitung des Betreuungsangebots auf Randzeiten in der zugewiesenen Kindertageseinrichtung. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05.02.2020 – 12 B 1324/19 –

Mietrecht

Zweiter Hund

Ein Vermieter ist nicht grundsätzlich verpflichtet, der Haltung eines zweiten Hundes in der Wohnung zuzustimmen. Dies hat das Landgericht Berlin entschieden.



Die Mieterin einer etwa 50 qm großen Wohnung in Berlin hielt eine zehn Jahre alte Mischlingshündin mit einer Höhe von 50 cm. Der Hundehaltung hatte der Vermieter zugestimmt. Da der Hund krank war und bald versterben konnte, wollte die Mieterin einen zweiten Hund kaufen. Sie bat den Vermieter daher im April 2019 um Zustimmung zu der weiteren Hundehaltung. Die Mieterin hatte bereits aus dem Tierheim einen Mischlingshund mit einer Höhe von 60 cm ausgesucht. Der Vermieter verweigerte aber mit Hinweis auf die mietvertragliche Tierhaltungsklausel die Genehmigung zur weiteren Hundehaltung. Die Mieterin erhob daraufhin Klage. Das Amtsgericht Berlin Tempelhof-Kreuzberg wies die Klage ab. Dagegen richtete sich die Berufung der Mieterin.

Das Landgericht Berlin bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts und wies daher die Berufung der Mieterin zurück. Ihr stehe kein Anspruch auf die weitere Hundehaltung zu. Zwar gehöre die Haltung eines Hundes grundsätzlich zum vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache. Vorliegend gehe es aber nicht um die Gestattung der Haltung eines Hundes, sondern eines weiteren Hundes. Dabei stehe dem Vermieter ein größerer Entscheidungsspielraum zu, als bei der Frage, ob überhaupt eine Hundehaltung zulässig ist. Der Vermieter habe nach Auffassung des Landgerichts aus nachvollziehbaren Gründen die Genehmigung zur weiteren Hundehaltung verweigert. Mit der Haltung mehrerer Hunde gehe eine größere Belastung von Wohnung, Haus und unmittelbarer Umgebung einher, da aufgrund der Haltung eines weiteren Hundes durch das Miteinander-Balgen oder das gegenseitige Sich-Anbellen entsprechende Geräusche durch Bellen, Gerüche und eine verstärkte Benutzung der Wohnung zu erwarten sind. Zudem sei die Wohnungsgröße von 50 qm zu berücksichtigen. Den Umstand, dass der erste Hund möglicherweise bald verstirbt, hielt das Landgericht für unbeachtlich. Die Mieterin habe bereits die Erlaubnis zur Haltung eines Hundes. Sie könne daher unmit-

telbar erneut einen Hund bei sich halten, sollte der erste Hund versterben.

Landgericht Berlin,

Beschluss vom 24.01.2020 – 66 S 310/19 –

Sozialrecht

Kein Unfallversicherungsschutz im Internat

Ein unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehender Arbeitsunfall liegt nicht vor, wenn sich der Unfall in einem zur Privatsphäre des Internatsschülers gehörigen Zimmer ereignet. Dies entschied das Sozialgericht Osnabrück.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Bei dem 1997 geborenen Kläger bestehe eine autistische Erkrankung. Er absolvierte seit August 2016 eine Ausbildung zur Fachkraft für Lagerlogistik in einem Berufsbildungswerk, die durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert wurde. Der Kläger bewohnte während seiner Ausbildung allein ein Zimmer in einem Internat, welches nach der Hausordnung als Privatsphäre bezeichnet wurde. Die Gestaltung der Zimmer oblag den Internatsbewohnern.

Am Unfalltag - einem Sonntag - war der Kläger nach einem Wochenendbesuch bei seiner Familie abends wieder ins Internat zurückgekehrt. In seinem Zimmer rutschte er aus, fiel auf den rechten Arm und erlitt eine Ellenbogenfraktur.

Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung dieses Ereignisses als Arbeitsunfall mit der Begründung ab, dass die Freizeit in den eigenen Internatszimmern grundsätzlich dem privaten Bereich zuzuordnen sei und daher nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehe. Dagegen vertrat der Kläger die Auffassung, er sei durch die Internatsordnung nach Wochenendbesuchen zur Rückkehr ins Internat am Sonntagabend verpflichtet gewesen. Daher habe seine Freizeit mit Beginn der Rückreise geendet.

Das Sozialgericht Osnabrück lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab und führte zur Begründung aus, dass der Kläger zwar im Zeitpunkt des Unfallereignisses als Teilnehmer einer Bildungsmaßnahme in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert gewesen sei. Seine Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses, der Aufenthalt in seinem Zimmer, habe jedoch nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gestanden. Die Bildungsmaßnahme als versicherte Tätigkeit fand wochentags tagsüber statt. Das Sozialgericht Osnabrück verwies hierzu u.a. auf Entscheidungen des Bundessozialgerichts. Beispielsweise entfalle auch auf Geschäftsreisen der Versicherungsschutz, wenn der Reisende sich rein persönlichen, von seinen betrieblichen Aufgaben nicht mehr wesentlich beeinflussten Belangen widme. Das Gericht berücksichtigte außerdem, dass zwar ein Zusammenhang bejaht werden könne, wenn eine Gefahrenquelle unfallursächlich sei, die in ihrer besonderen Eigenart dem Versicherten an seinem Wohnort nicht begegnet wäre. Dies sei jedoch beim Kläger nicht der Fall gewesen. Ihm sei sein Zimmer im Internat bereits seit anderthalb Jahren bekannt gewesen.

Sozialgericht Osnabrück,

Urteil vom 07.11.2019 – S 19 U 16/19 –

Schadensersatzrecht

Sturz über Gartenschlauch

Eine Rentnerin, die in einem Gartencenter über einen Gartenschlauch stürzt, hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Das Verfangen in dem Gartenschlauch unterfällt dem allgemeinen Lebensrisiko. Dies hat das Amtsgericht München entschieden.

Die Frau stürzte in einem Heimwerkermarkt und zog sich eine blutende Platzwunde am rechten Auge sowie großflächige Blutergüsse im Gesicht und anschließenden Schwindel und Kopfschmerzen zu. Die Klägerin trug vor, dass auf dem Boden quer zum Weg ein ungesicherter Bewässerungsschlauch gelegen habe. Als sie diesen vorsichtig übersteigen wollte, sei der Schlauch von einem Angestellten gezogen worden, ohne auf die Klägerin zu achten. Dadurch habe sich der Schlauch angehoben und sich zwischen Sandale und Fuß der Klägerin verfangen, weswegen sie zu Sturz gekommen sei.

Das Amtsgericht München wies die Klage ab und führte zur Begründung aus, dass die Klägerin angegeben habe, dass sie gestürzt sei, da sich der Schlauch in dem Moment, in dem sie den Schlauch übersteigen wollte, gehoben habe, weshalb sie sich in dem Schlauch verfangen habe und zu Sturz gekommen sei. Die einvernommenen Zeugen wurden jedoch erst durch den Sturz der Klägerin auf diese aufmerksam und konnten daher nicht bestätigen, dass der Gartenschlauch sich gehoben habe. Allein aufgrund der Aussage der Klägerin könne eine Verurteilung nicht erfolgen, da diese sich bei der Erinnerung an ihr Sturzgeschehen auch irren könnte. Daher stehe nach der Beweisaufnahme nicht fest, dass sich der Schlauch tatsächlich hob. Der am Boden liegende Schlauch stelle in einem Gartenbereich eines Baumarkts keine Verkehrssicherungspflichtverletzung dar, da hiermit zu rechnen sei und der Schlauch auch von der Klägerin und der Zeugin wahrgenommen worden war. Doch auch wenn feststünde, dass der Schlauch sich, wie von der Klägerin in ihrer Anhörung beschrieben, hob, läge eine Pflichtverletzung seitens Mitarbeitern der Beklagten nicht vor. Nach Aussage der Klägerin sei für sie der Schlauch gut erkennbar gewesen. Zudem sei für sie erkennbar gewesen, dass mit diesem Schlauch gerade gegossen wurde. Nach Ansicht des Gerichts müsse in einem Gartencenter, in dem gerade erkennbar mit einem Gartenschlauch Blumen gegossen werden, damit gerechnet werden, dass sich dieser Schlauch jederzeit bewegen kann. Das Verfangen in dem Gartenschlauch unterfalle damit dem allgemeinen Lebensrisiko, eine Sicherung des Schlauches vor dieser Gefahr sei in einem Gartencenter während der Bewässerung der Blumen nicht zu erwarten.

Amtsgericht München,

Urteil vom 09.10.2019 – 122 C 9106/19 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: Fotolia.com, dawr.de/fotos